

RS Vwgh 1988/9/13 86/14/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.1988

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §15 Abs2;

Rechtssatz

Bei erheblicher Abweichung vom ortsüblichen Mittelpreis sind jedoch die kundgemachten Werte für die Wohnraumbewertung nicht zum Ansatz zu bringen. Vielmehr sind die tatsächlichen Mittelwerte des Verbrauchsortes zu berücksichtigen. Hierbei ist es zulässig, von vom Statistischen Zentralamt ermittelten Werten auszugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986140022.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at